



Gemeinde Binningen

Aufhebung Bau- und Strassenlinienplan

«Friedhofparzelle Nr. 1380»

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Stand vom 25. Juli 2022

für den Beschluss im Einwohnerrat



Projektnummer	2022051
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Binningen Hochbau und Ortsplanung Larenz A. Reinitzer Hauptstrasse 36 4102 Binningen
Projektleitung	Vogt Planer Markus Vogt Hauptstrasse 6 4497 Rünenberg Telefon 061 981 44 46 markus@vogtplaner.ch
GIS / Plan	Jermann Ingenieure + Geometer AG Nadja Peter Altenmatteweg 1 4144 Arlesheim
Referenz	22051_Planungsbericht Mutation Friedhofbaulinie_v3.odt

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklungsabsichten.....	4
2. Die Mutation «Friedhofparzelle Nr. 1380».....	5
2.1. Bestandteile.....	5
2.2. Erläuterung und Begründungen der Mutation.....	5
3. Organisation und Planungsablauf.....	5
4. Übergeordnete Planungsvorgaben.....	5
4.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes.....	5
4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes.....	6
4.3. Kantonaler Richtplan.....	6
5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen.....	6
5.1. Erfüllt die Revision den Grundsatz der häuslicher Bodennutzung?.....	6
5.2. Ist der Bedarf an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen gedeckt?.....	6
6. Umgang mit den Umweltschutzvorgaben.....	6
6.1. «Altlasten».....	6
6.2. Weitere Umweltschutzvorgaben.....	6
7. Kosten und Finanzierung.....	7
8. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung.....	7
9. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung.....	7
10. Beschluss Einwohnerrat.....	7
11. Planaufgabe und Einsprachen.....	8
12. Würdigung / Interessenabwägung.....	8

Anhang 1: Organisation

Anhang 2: Planungsablauf

Anhang 3: Schreiben vom 16. Juni 2022, Amt für Raumplanung

1. Entwicklungsabsichten

Der Friedhof auf der Parzelle 1380 wurde 1895 erstellt. Er diente der Gemeinde Bottmingen bis zum Neubau des Friedhofes «Am Schönenberg» im Jahr 1976 für Bestattungen. Bis in die 1950-iger Jahre lag der Friedhof mehr oder weniger auf offenem Feld.



Abbildung 1: Friedhofsareal 1933. Quelle: map.geo.admin.ch

Zur Wahrung des Pietätsabstandes wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Bauprojekt auf den Parzellen 1374 und 1375 errichtete die Gemeinde Binningen 1977 im Westen und Norden des Friedhofsareals eine «Friedhofsbaulinie».

In der Zwischenzeit wurden die Gräber aufgehoben und die reglementarische Ruhezeit von 25 Jahren ist längst erreicht.

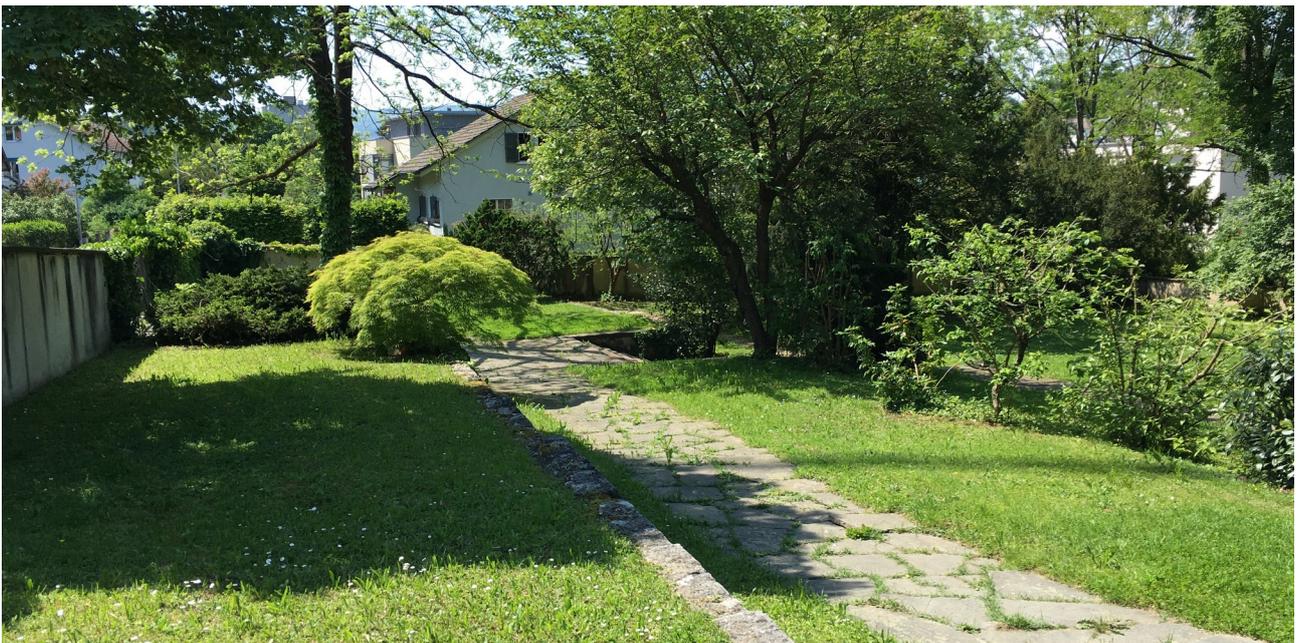


Abbildung 2: Ehemaliges Friedhofsareal, alle Gräber sind aufgehoben. Foto: M. Vogt 2022

Die Parzelle ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Bottmingen und der Wohnzone W2b zugeteilt. Die Gemeinde beabsichtigt die Parzelle der zonenbestimmten Nutzung zu zuführen.

Mit der Aufgabe der Friedhofsnutzung entfällt die Notwendigkeit der Bauabstandslinie. Sie ist deshalb im gleichen Verfahren aufzuheben, wie sie damals beschlossen wurde (Beschlüsse Gemeinderat und Einwohnerrat).

2. Die Mutation «Friedhofparzelle Nr. 1380»

2.1. Bestandteile

Der rechtsverbindliche Bestandteil der Mutation besteht aus:

- Baulinienplan Friedhofparzelle Nr. 1380, Aufhebung der Friedhofbaulinie, Massstab 1:500

Der vorliegende Planungsbericht ist als orientierender Bestandteil der Mutation zu verstehen.

2.2. Erläuterung und Begründungen der Mutation

Die Friedhofsbaulinie diente als Abstandsvorschrift für neue Bauten in der Umgebung des bestehenden Friedhofes. Der Friedhofsbetrieb wurde vor mehr als 50 Jahren eingestellt. Die Gräber sind aufgehoben und die reglementarische Grabruhe ist mehr als eingehalten. Die Parzelle liegt in der Wohnzone W2b und soll in Zukunft zonenkonform genutzt werden.

Die Friedhofsbaulinie wird nicht mehr benötigt. Der Bau- und Strassenlinieplan «Friedhofparzelle Nr. 1380» mit Inventarnummer 11/eBS/40/o ist aufzuheben.

3. Organisation und Planungsablauf

Die Organisation und die Übersicht zum Planungsablauf sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt. Die Entscheide des Gemeinderates sind in den entsprechenden Protokollen dokumentiert. Die Protokolle sind in den Akten der Gemeinde abgelegt.

4. Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes

Art. 3 Raumplanungsgesetzes (RPG) definiert die Planungsgrundsätze für Siedlung, Landschaft und Verkehr. Für die vorliegende Planung sind folgende Planungsgrundsätze relevant:

- Es werden Massnahmen getroffen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.
- Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden sowie Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein.
- Wohngebiete müssen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Konzepte und die Sachpläne des Bundes haben keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Mutation.

4.3. Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan sind keine direkten Vorgaben definiert, welche für die vorliegende Mutation zu berücksichtigen wären.

5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen

5.1. Erfüllt die Revision den Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung?

Das Areal wird nicht mehr als Friedhof genutzt. Das Areal ist der zonenbestimmten Nutzung zuzuführen. Damit wird innerhalb der bestehenden Siedlung neuer Wohnraum geschaffen und das Areal besser ausgelastet. Der haushälterischen Bodennutzung wird damit Rechnung getragen.

5.2. Ist der Bedarf an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen gedeckt?

Die Gemeinde Bottmingen hat 1976 die Friedhofsanlage «Am Schönenberg» erstellt. Der Bedarf für Bestattungen ist mit dieser neuen Anlage abgedeckt.

6. Umgang mit den Umweltschutzvorgaben

6.1. «Altlasten»

Auf dem Friedhof wurden seit langem keine Erdbestattung mehr durchgeführt. Die reglementarische Grabruhe ist längst eingehalten. Trotzdem werden bei Grabarbeiten sterbliche Überresten der Verstorbenen zum Vorschein kommen. Das Aushubmaterial ist dabei Sach- und Vorschriftsgerecht zu behandeln und zu entsorgen.

Die Gemeinde Bottmingen erkundigte sich mit der Anfrage vom 13. April 2022 beim Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE) betreffend der korrekten Vorgehensweise.

Das AUE informierte die Gemeinde (Mail vom 22. April 2022), dass Friedhöfe im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich nicht im Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst sind, sofern nicht weitere Belastungen (nach Altlastenrecht von Relevanz) vorhanden sind. Gemäss AUE ist das Friedhofareal Parzelle 1380 nicht im Kataster erfasst. Die Parzelle liege aber in einer Verdachtsfläche betreffend schadstoffbelastete Böden (Siedlungsfläche vor 1960).

Das AUE empfiehlt der Gemeinde die Gräber vor den eigentlichen Aushubarbeiten auszuheben und die sterblichen Überresten in Absprache mit den Angehörigen in einem Gemeinschaftsgrab wieder zu bestatten.

Die Schadstoffbelastungen sind im Rahmen der Bauplanung zu erheben. Das Bodenmaterial ist dann entsprechend zu verwerten oder zu entsorgen.

6.2. Weitere Umweltschutzvorgaben

Für die Parzelle 1380 sind keine weiteren Umweltschutzvorgaben (Störfall, Gewässerschutz, Naturschutz usw.) definiert.

7. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinde investiert rund Fr. 5'000.- in die Planung. Die Kosten werden über das allgemeine Budget der Gemeinde Binningen finanziert. Die Parzelle ist im Eigentum der Gemeinde Bottmingen. Für Binningen sind keine weiteren direkten Kosten zu erwarten.

8. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 16. Juni 2022 nimmt das Amt für Raumplanung Stellung zur Mutation. Das Schreiben ist dem Bericht im Anhang 3 beigelegt.

Das Amt für Raumplanung macht inhaltlich keine Bemerkungen zur Mutation, merkt aber an, dass der «Beschlussraster» mit dem korrespondierenden Titel bzw. Beschlusspunkt: «Aufhebung des Baulinienplans Friedhofparzelle Nr. 1380» ausreichen würde. Der eigentliche Plan wäre nicht nötig.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Darstellung die Nachvollziehbarkeit der Planung erhöht. Er behält die gewählte Darstellung bei.

9. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft führte die Gemeinde im Zeitraum vom 16. Juni 2022 bis am 30. Juni 2022 die öffentliche Mitwirkung durch. Während der Mitwirkungsfrist gingen fünf Stellungnahmen von Privatpersonen ein. Die Details zum Umgang mit den Mitwirkungsbeiträgen sind im Mitwirkungsbericht beschrieben.

Die Aufhebung der bestehenden Friedhofbaulinie wird von den Mitwirkenden nicht in Frage gestellt. Die fünf Eingaben der Privatpersonen und deren Mitunterzeichnenden beziehen sich auf die aktuelle und zukünftige Nutzung der Parzelle Nr. 1380. So soll der bestehende Park als Begegnungsort für Anwohner:innen aus Bottmingen und Binningen weiter genutzt werden können. Zum Beispiel könnte ein Verein mit der Gemeinde Binningen eine Nutzungsvereinbarung eingehen.

Der Gemeinderat anerkennt den Wert des Parkes als Grün- und Freiraum. Er kann sich auch zukünftig eine Nutzung als Begegnungsort vorstellen. Ergänzend zum vorliegenden Bericht erläutert der Gemeinderat im Mitwirkungsbericht nochmals die aktuelle Situation zum Grundeigentum und zu den zonenrechtlichen Voraussetzungen. Insbesondere weist er darauf hin, dass die Aufhebung der Friedhofbaulinie keinen Einfluss auf das Grundeigentum der Parzelle Nr. 1380 und das geltende Zonenrecht hat.

10. Beschluss Einwohnerrat

(noch offen)

Die Mutation bestehend aus dem Mutationsplan wurde vom Einwohnerrat am xy beschlossen.

11. Planaufgabe und Einsprachen

(noch offen)

Vom xy bis am xy führte der Gemeinderat das öffentliche Auflageverfahren gestützt auf § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft durch. Die Einwohnergemeinde Bottmingen und die auswärtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom xy auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht.

12. Würdigung / Interessenabwägung

Die vorliegende Mutation mit der Aufhebung der Friedhofsbaulinie reagiert auf die veränderte Nutzungen auf der Parzelle 1380. Die Mutation respektiert die übergeordneten raumplanerischen Vorgaben sowie die Planungsziele der Gemeinde. Es sind keine raumplanerischen Interessen erkennbar, welche gegen die Aufhebung der Abstandslinie sprechen würden. Die Mutation hinterlässt auch keine neuen Interessenkonflikte.

Binningen, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident

Verwaltungsleiter

Mike Keller

Christian Häfelfinger

Anhang 1: Organisation

Verantwortliche Personen Gemeinde

- Laurenz A. Reinitzer, Hochbau und Ortsplanung Gemeinde Binningen

Externe Planer

- Markus Vogt, Vogt Planer, Projektleiter, Rünenberg
- Nadja Peter, Jermann Ingenieure + Geometer AG, Sachbearbeitung Plan und GIS, Arlesheim

Anhang 2: Planungsablauf

Mai 2022	Auftragsvergabe / Start Verfahren Mutation
Mai 2022	Grundlagenbeschaffung, Erarbeiten Entwürfe Mutationsvorlage
Ende Mai 2022	Beschluss Mutation durch Gemeinderat Binningen zu Händen kantonaler Vorprüfung
Juni 2022	Kantonale Vorprüfung
16. Juni bis 30. Juni 2022	Öffentliche Mitwirkung
Juli 2022	Ergänzung der Unterlagen aufgrund der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung
	<i>Publikation Mitwirkungsbericht</i>
	<i>Beschluss Gemeinderat</i>
	<i>Beschluss Einwohnerrat</i>
	<i>Planauflage</i>
	<i>Einreichen der Unterlagen zur Genehmigung an den Regierungsrat</i>

Anhang 3: Schreiben vom 16. Juni 2022, Amt für Raumplanung

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinderat Binningen
Curt Goetz-Strasse 1
4102 Binningen

Liestal, 16. Juni 2022
BUD/ARP/50559/e

Gemeinde Binningen, Baulinienplan «Friedhofparzelle Nr. 1380», Aufhebung Friedhofbaulini- en, Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 8. Juni 2022 haben Sie uns die Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach Abschluss der üblichen verwaltungsinternen Vernehmlassung und nach einer Rechtmässigkeitskontrolle können wir Ihnen mitteilen, dass wir zur vorliegenden Planung lediglich eine Anmerkung haben: Da der gesamte Baulinienplan aufgehoben werden soll, reicht der «Beschlussraster» mit dem korrespondierenden Titel bzw. Beschlusspunkt: «Aufhebung des Baulinienplans 'Friedhofparzelle Nr. 1380'».

Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Wir verweisen auf die «[Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung](#)»¹. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse



Thomas Wehren
Kopie per E-Mail:
– Vogt Planer, Hauptstrasse 6, 4497 Rünenberg
– Bauinspektorat

¹ www.arp.bl.ch > Ortsplanung > Vorprüfung > «Allgemeine Bedingungen zur Vorprüfung»